EIGENKAPITALVORSCHRIFTEN (RICHTLINIE)

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates **über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen**

Letzte Aktualisierung: 17.04.2013

Anmerkung: In der Eurozone wird die EZB künftig die Bankenaufsicht über große, systemrelevante Institute wahrnehmen, kann aber auch jederzeit kleinere Institute überwachen. Nach derzeitigem Stand könnte die EZB dann auch als „zuständige Behörde" für die Festlegung der verschiedenen Kapitalpuffer zuständig sein. Allerdings bleibt nach dem Trilog unklar, welche Behörden die Mitgliedstaaten für die Festlegung der Puffer bestimmen können (siehe dazu die Spalte zum Trilog).

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	**Vorschlag KOM(2011) 453** 20.07.2011 | CEP-Analyse	**EP: Ausschussbericht** 14.05.2012	**Rat: Allgemeine Ausrichtung** 15.05.2012	**Kommission, Rat und EP: Trilog** 20.03.2013 **und EP: 1. Lesung** 16.04.2013
Kapitalerhaltungspuffer und Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen müssen einen Kapitalerhaltungspuffer und einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer einbehalten (Art. 123, Art.124 ff.)	Wie Kommission.	Wie Kommission.	Wie Kommission.
	–	–	Die Mitgliedstaaten können **kleine und mittlere Wertpapierfirmen** von der Pflicht zur Einbehaltung der Puffer **befreien**, sofern hierdurch die Finanzmarktstabilität nicht gefährdet ist.	Wie Rat.
	Die nationalen Aufsichtsbehörden legen eine nationale Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer fest.	Die nationalen Aufsichtsbehörden legen eine nationale Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer fest.	Die nationalen Aufsichtsbehörden legen eine nationale Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer fest.	Eine von jedem Mitgliedstaat bestimmte Behörde legt eine nationale Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer fest.
	Die Quote richtet sich dabei nach der Kreditquote, dem Kreditwachstum und „anderen Variablen", die sie für „wesentlich" halten (Art. 126 Abs. 3 lit c und Abs. 4).	Die Quote richtet sich dabei nach der Kreditquote und dem Kreditwachstum **und anderen Faktoren wie der wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Sektoren**.	**Die Quote richtet sich nur nach der Kreditquote und dem Kreditwachstum. „Andere Variablen" können nicht berücksichtigt werden.**	Die Quote richtet sich dabei nach der Kreditquote, dem Kreditwachstum und „anderen Variablen", die sie für „wesentlich" halten (Art. 126 Abs. 3 lit c und Abs. 4).
	Der ESRB kann zu den festgelegten Quoten Empfehlungen abgeben (Art. 126 Abs. 9).	Der ESRB gibt Empfehlungen für die Messung einzelner Faktoren der nationalen Quoten ab. Er berücksichtigt dabei **Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und die Besonderheiten kleiner und offener Volkswirtschaften.** (neuer Art. 125 Abs. 2a)	Vom Rat gestrichen.	Wie Rat.

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 453 20.07.2011 | CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 14.05.2012	Rat: Allgemeine Ausrichtung 15.05.2012	Kommission, Rat und EP: Trilog 20.03.2013 und EP: 1. Lesung 16.04.2013
	Institute, die die Vorgaben für die Kapitalpuffer nicht erfüllen, müssen den nationalen Aufsichtsbehörden innerhalb von **fünf** Arbeitstagen in einem Kapitalerhaltungsplan darlegen, wie sie innerhalb eines „angemessenen Zeitraums" die Vorgaben erfüllen wollen (Art. 132).	Institute, die die Vorgaben für die Kapitalpuffer **und den Systemrisikopuffer** (siehe unten) nicht erfüllen, müssen den nationalen Aufsichtsbehörden innerhalb von **fünf** Arbeitstagen in einem Kapitalerhaltungsplan darlegen, wie sie innerhalb eines „angemessenen Zeitraums" die Vorgaben erfüllen wollen. **Die Aufsichtsbehörde kann diesen Zeitraum verlängern.**	Institute, die die Vorgaben für die Kapitalpuffer nicht erfüllen, müssen den nationalen Aufsichtsbehörden innerhalb von **zehn** Arbeitstagen in einem Kapitalerhaltungsplan darlegen, wie sie innerhalb eines „angemessenen Zeitraums" die Vorgaben erfüllen wollen.	Institute, die die Vorgaben für die Kapitalpuffer, den Systemrisikopuffer und die G-SII-Puffer bzw. N-SII-Puffer (siehe unten) nicht erfüllen, müssen den Behörden innerhalb von fünf Arbeitstagen in einem Kapitalerhaltungsplan darlegen, wie sie innerhalb eines „angemessenen Zeitraums" die Vorgaben erfüllen wollen. Die Aufsichtsbehörde kann diesen Zeitraum auf 10 Arbeitstage verlängern.
Ausnahmen von den strengen Eigenkapitalanforderungen	–	Die Mitgliedstaaten können für Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie für Außenhandelsfinanzierungen und andere Kreditvergabetätigkeiten, die entscheidend für das Wirtschaftswachstum sind, „minimale Kapitalanforderungen" festlegen. Dies darf allerdings nicht der Normalfall sein. (neuer Art. 122a)	–	–
Nationaler Risikopuffer	–	Mitgliedstaaten mit überdurchschnittlich großem Bankensektor oder solche, die strenger regulieren wollen, können nach Zustimmung des ESRB für im Inland zugelassene Institute strengere Eigenkapitalanforderungen vorschreiben. Die maximale Eigenkapitalanforderung beträgt 21% der risikogewichteten Aktiva [2x (Gesamtkapitalquote von 8% + Kapitalerhaltungspuffer von 2,5%)]. (neuer Art. 126a)	–	–
Allgemeiner und institutsspezifischer Systemrisikopuffer	-	–	**Allgemeiner Systemrisikopuffer** (neuer Art. 124a): Jede nationale Aufsichtsbehörde kann für alle oder bestimmte Institute unter ihrer Aufsicht einen allgemeinen Systemrisikopuffer einführen.	**Allgemeiner Systemrisikopuffer** (neuer Art. 124d) Eine von einem Mitgliedstaat bestimmte Behörde kann für alle oder bestimmte Institute unter ihrer Aufsicht .einen allgemeinen Systemrisikopuffer ein-

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 453 20.07.2011 | CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 14.05.2012	Rat: Allgemeine Ausrichtung 15.05.2012	Kommission, Rat und EP: Trilog 20.03.2013 und EP: 1. Lesung 16.04.2013
				führen.
			Der Puffer muss aus hartem Kernkapital bestehen. Er kann vorgeschrieben werden für Bankforderungen in dem betreffenden Mitgliedstaat, in anderen Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten. Die nationale Aufsichtsbehörde muss die Kommission, die Europäische Bankenaufsicht (EBA), den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) und die Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten über jede Einsetzung und Änderung eines Puffers informieren und den Schritt begründen.	Der Puffer muss aus mindestens 1% hartem Kernkapital bestehen. Er darf keine „unverhältnismäßigen negativen Auswirkungen" auf die Finanzmärkte anderer Mitgliedstaaten haben und muss alle zwei Jahre überprüft werden.
			Bis 2014 gelten folgende Voraussetzungen: Puffer bis einschließlich 3% kann die nationale Aufsichtsbehörde in eigenem Ermessen festsetzen. Puffer von über 3% muss die Kommission mit einem Durchführungsrechtsakt genehmigen. (neuer Art. 124d)	Bis 2014 gelten folgende Voraussetzungen: Puffer bis einschließlich 3% kann die von dem Mitgliedstaat bestimmte Behörde in eigenem Ermessen festsetzen. Puffer von über 3% muss die Kommission mit einem Durchführungsrechtsakt genehmigen. (neuer Art. 124d)
			Ab 2015 gelten folgende Voraussetzungen: Puffer bis 3 %: unverändert. Puffer zwischen 3% und 5%: Die nationale Aufsichtsbehörde muss die Meinung der Kommission abwarten, kann diese aber ignorieren. Nur wenn von diesem Puffer Banken mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat betroffen sind und sowohl Kommission als auch ESRB Einspruch einlegen, entscheidet die EBA im Schlichtungsver-	Ab 2015 gelten folgende Voraussetzungen: Puffer bis 3 %: unverändert. Puffer zwischen 3% und 5%: Die bestimmte Behörde muss die Meinung der Kommission abwarten, kann diese aber ignorieren. Nur wenn von diesem Puffer Banken mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat betroffen sind und sowohl Kommission als auch ESRB Einspruch einlegen, entscheidet die EBA im Schlichtungsver-

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 453 20.07.2011 | CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 14.05.2012	Rat: Allgemeine Ausrichtung 15.05.2012	Kommission, Rat und EP: Trilog 20.03.2013 und EP: 1. Lesung 16.04.2013
			fahren über den Puffer. Puffer von über 5% muss die Kommission mit einem Durchführungsrechtsakt genehmigen. (neuer Art. 124a) Ein Mitgliedstaat kann den von einem anderen Mitgliedstaat festgelegten Puffer „anerkennen". Dann müssen die inländischen Institute den Puffer für Forderungen in dem Mitgliedstaat, welcher den Puffer festgesetzt hat, anwenden. (neuer Art. 124b) -	fahren über den Puffer. Puffer von über 5% muss die Kommission mit einem Durchführungsrechtsakt genehmigen. (neuer Art. 124d) Ein Mitgliedstaat kann den von einem anderen Mitgliedstaat festgelegten Puffer „anerkennen". Dann müssen die inländischen Institute den Puffer für Forderungen in dem Mitgliedstaat, welcher den Puffer festgesetzt hat, anwenden. (neuer Art. 124e) **Zusätzliche institutsspezifische Systemrisikopuffer** (neuer Art. 124a) Die von einem Mitgliedstaat bestimmte Behörde muss eine Liste aller **global und EU-weit bzw. national** systemrelevanten Gruppen und Institute unter ihrer Aufsicht erstellen **(G-SIIs und N-SIIs)**. Bei der Bestimmung eines G-SII oder eines N-SII sind u.a. folgende Kriterien zu beachten: - Größe, - Verwobenheit mit dem Finanzsystem, - Komplexität, - grenzüberschreitende Aktivität und - Bedeutung für die EU-Wirtschaft. **Regeln für G-SIIs:** Die G-SIIs **müssen** einen G-SII-Kapitalpuffer vorhalten. Sie werden in fünf Kategorien – Kategorie 1 mit höchster, Kategorie 5 mit niedrigster Systemrelevanz – untergliedert. Je nach Einstufung gelten unterschied-
		Institutsspezifischer Systemrisikopuffer (neuer Art. 132a) Die nationalen Aufsichtsbehörden müssen eine **Liste aller systemrelevanten Institute** unter ihrer Aufsicht erstellen. Die identifizierten systemrelevanten Institute müssen einen Systemrisikopuffer vorhalten. Sie werden in fünf Kategorien – Kategorie 1 mit höchster, Kategorie 5 mit niedrigster Systemrelevanz – untergliedert. Je nach Einstufung gelten unterschiedliche Anforderungen an das harte Kernkapital (s. Tabelle) (neuer Art. 132b).		

<table>
<tr><th>Gesetzgebungsverfahren
Art. 294 AEUV</th><th>Vorschlag KOM(2011) 453
20.07.2011 | CEP-Analyse</th><th>EP: Ausschussbericht
14.05.2012</th><th>Rat: Allgemeine Ausrichtung
15.05.2012</th><th>Kommission, Rat und EP: Trilog
20.03.2013
und EP: 1. Lesung
16.04.2013</th></tr>
<tr>
<td></td>
<td></td>
<td>
<table>
<tr><th>Kategorie</th><th>Puffer als Zusatz zum hartem Kernkapital von 4,5%</th><th>Hartes Kernkapital insgesamt</th></tr>
<tr><td>1</td><td>3,0%</td><td>7,5%</td></tr>
<tr><td>2</td><td>2,5%</td><td>7,0%</td></tr>
<tr><td>3</td><td>2,0%</td><td>6,5%</td></tr>
<tr><td>4</td><td>1,5%</td><td>6,0%</td></tr>
<tr><td>5</td><td>1,0%</td><td>5,5%</td></tr>
</table>
Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Institute der Kategorie 1 zusätzlich hartes Kernkapital in Höhe von bis zu 10% vorhalten müssen (also insgesamt 10% + 4,5% = 14,5%). Zusammen mit den Standardvorgaben für das zusätzliche Kernkapital und das Gesamtkapital (s. CEP-Analyse) würde sich somit eine Gesamtanforderung an das Eigenkapital in Höhe von 18% ergeben.

Die nationalen Aufsichtsbehörden „können“ die festgelegten Systemrisikopuffer offenlegen.
</td>
<td></td>
<td>
liche Anforderungen an das harte Kernkapital (s. Tabelle) (neuer Art. 124a).
<table>
<tr><th>Kategorie</th><th>G-SII-Puffer als Zusatz zum harten Kernkapital von 4,5%</th><th>Hartes Kernkapital insgesamt</th></tr>
<tr><td>1</td><td>3,5%</td><td>8,0%</td></tr>
<tr><td>2</td><td>2,5%</td><td>7,0%</td></tr>
<tr><td>3</td><td>2,0%</td><td>6,5%</td></tr>
<tr><td>4</td><td>1,5%</td><td>6,0%</td></tr>
<tr><td>5</td><td>1,0%</td><td>5,5%</td></tr>
</table>
G-SII-Puffer werden ab 2016 stufenweise eingeführt: 2016 zu 25%, 2017 zu 50%, 2018 zu 75% und 2019 zu 100% (neuer Art. 151 Abs. 5).

Regeln für N-SIIs: Die von jedem Mitgliedstaat bestimmte Behörde kann für N-SIIs unter ihrer Aufsicht N-SII-Puffer von bis zu 2%, bestehend aus hartem Kernkapital, festlegen. Im Voraus muss sie die Kommission, die EBA, den ESRB und die Behörden der anderen Mitgliedstaaten darüber informieren. (neuer Art. 124a)

Für Institute, die mehreren dieser drei möglichen Puffer unterworfen wären, gilt in der Regel nur die jeweils höchste der drei Pufferanforderungen (neuer Art. 124a und Art. 124d).
</td>
</tr>
</table>

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 453 20.07.2011 | CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 14.05.2012	Rat: Allgemeine Ausrichtung 15.05.2012	Kommission, Rat und EP: Trilog 20.03.2013 und EP: 1. Lesung 16.04.2013
Sonstige nationale Abweichungen von der Richtlinie	-	Die nationalen Aufsichtsbehörden können zur Bekämpfung systemischer Risiken strengere Anforderungen an die Institute unter ihrer Aufsicht festlegen, u.a. in den Bereichen - Eigenkapitalanforderungen, - Kapitalpuffer, - Risikogewichte, - Liquidität und - Verschuldungsquote. Die Behörde muss die Kommission, die EBA und den ESRB innerhalb von zwei Tagen nach Einsetzung oder Aufhebung einer Maßnahme informieren; bei „signifikanten Maßnahmen muss der ESRB „im Voraus" informiert werden. Der ESRB muss untersuchen, ob makroprudentielle Risiken tatsächlich vorliegen, wenn dies die Kommission oder mindestens drei Mitgliedstaaten verlangen. Stellt der ESRB fest, dass keine Risiken mehr bestehen, muss die Behörde die Maßnahmen wieder aufheben. Reagiert die Behörde auf die Feststellung des ESRB nicht, muss dieser der Kommission empfehlen, gegen die Entscheidung der Behörde vorzugehen. (neuer Art. 121a-e)	- (in der Richtlinie) Der Rat will aber in der Verordnung vergleichbare Regeln für nationale Abweichungen bei systemischen Risiken aufnehmen. (Vgl. CEP-Monitor)	Wie Rat.
Pflichten der Leitungsorgane	Die Mitglieder des Leitungsorgans eines Instituts dürfen in der Regel höchstens **vier** „Aufsichtsfunktionen" gleichzeitig ausüben (Art. 87 Abs. 1).	Die Mitglieder des Leitungsorgans eines Instituts dürfen in der Regel höchstens **vier** „Aufsichtsfunktionen" gleichzeitig ausüben.	Die Mitglieder des Leitungsorgans eines Instituts dürfen in der Regel höchstens **fünf** „Aufsichtsfunktionen" gleichzeitig ausüben.	Die Mitglieder des Leitungsorgans eines **großen und komplexen** Instituts dürfen ab **2014** in der Regel höchstens **vier** „Aufsichtsfunktionen" gleichzeitig ausüben. Nach Zustimmung der zuständigen Behörde sind auch **fünf** Aufsichtsfunktionen möglich.

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 453 20.07.2011 | CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 14.05.2012	Rat: Allgemeine Ausrichtung 15.05.2012	Kommission, Rat und EP: Trilog 20.03.2013 und EP: 1. Lesung 16.04.2013
Vergütungsregelungen	–	Die variable Vergütung (z.B. Boni) darf die feste Vergütung nicht überschreiten **(max. 1:1)** (Art. 90 Abs. 1 lit. f).	–	Wie EP.
	–	–	–	Die Anteilseigner eines Instituts können eine **höhere variable Vergütungsquote (max. 2:1)** festlegen. Diese höhere Quote **bedarf der Zustimmung entweder von 75% der Anteilseigner oder von 66% der Anteilseigner und 50% der Anteile.** Die Mitgliedstaaten dürfen die zulässige Höhe der variablen Vergütungsquote strenger (als 1:1 bzw. 2:1) regeln (Art. 90 Abs. 1 lit. f).
	Die nationalen Behörden sammeln Informationen über die **Anzahl der Personen**, die in einem Institut 1 Million Euro und mehr verdienen.	Die nationalen Behörden sammeln Informationen über die **Anzahl der Personen, deren Namen, Verantwortlichkeit und Titel**, die in einem Institut 1 Million Euro und mehr verdienen.	Vom Rat gestrichen.	Die nationalen Behörden sammeln Informationen über die Anzahl der Personen und deren Verantwortlichkeit, die in einem Institut 1 Million Euro und mehr verdienen.
	Dabei sollen auch Bonuszahlungen, Prämien und Rentenbeiträge berücksichtigt werden. Die Behörden übermitteln die Daten an die EBA, die diese veröffentlicht. (Art. 74 Abs. 3)	Wie Kommission.	Vom Rat gestrichen.	Wie Kommission.
Länderbezogene Berichtspflichten	–	Die Institute müssen als Teil ihres Jahresabschlusses insbesondere folgende Informationen bereitstellen (neuer Art. 86a): - Zahlungen an staatliche Stellen, - Gewinn vor Steuern, - gezahlte Steuern, - Dividenden, - Umsatz, - Zahl der Beschäftigten und deren	–	Die Institute müssen **spätestens ab 2015** als Teil ihres Jahresabschlusses insbesondere folgende länderbezogene Informationen bereitstellen (neuer Art. 86a): - Art und Ort ihrer Aktivitäten, - Gewinn bzw. Verlust vor Steuern, - gezahlte Steuern, - Umsatz, - erhaltene öffentliche Subventionen.

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 453 20.07.2011 | CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 14.05.2012	Rat: Allgemeine Ausrichtung 15.05.2012	Kommission, Rat und EP: Trilog 20.03.2013 und EP: 1. Lesung 16.04.2013
		Lohnsumme, - Investitionen in Anlagevermögen.		
Sanktionsregelungen	Die Mitgliedstaaten müssen für Verstöße gegen Vorschriften der Richtlinie und der Verordnung „angemessene" Verwaltungssanktionen/-maßnahmen vorsehen (Art. 65 Abs. 1)	Wie Kommission.	Wie Kommission	Wie Kommission.
	–	Wendet ein Mitgliedstaat bei einem Verstoß gegen Vorschriften der Richtlinie und der Verordnung das Strafrecht an, kann er auf Verwaltungssanktionen verzichten, außer bei der (Art. 65 Abs. 1) - Entgegennahme von Einlagen ohne eine Bank zu sein, - rechtwidriger Erlangung einer Zulassung.	Wendet ein Mitgliedstaat bei einem Verstoß gegen Vorschriften der Richtlinie und der Verordnung das Strafrecht an, kann er auf Verwaltungssanktionen verzichten.	Wie Rat.
	Die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) erlässt unverbindliche Leitlinien zur Art der Sanktionen und Maßnahmen sowie zur Höhe der Verwaltungsgeldstrafen (Art. 69 Abs. 2).	Wie Kommission.	Vom Rat gestrichen.	Gestrichen.
Abwicklungspläne	–	Die nationalen Aufsichtsbehörden müssen sicherstellen, dass die Leitungsorgane der Institute Abwicklungspläne erstellen. Systemrelevante Institute müssen spätestens ein Jahr nachdem sie von der EBA als solche eingestuft wurden, solche Pläne entwickelt haben. Tut ein systemrelevantes Institut dies nicht, kann die nationale Aufsichtsbehörde einen Abwicklungsplan vorschreiben. (neuer Art. 73 Abs. 3a)	–	Wie EP.

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 453 20.07.2011 | CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 14.05.2012	Rat: Allgemeine Ausrichtung 15.05.2012	Kommission, Rat und EP: Trilog 20.03.2013 und EP: 1. Lesung 16.04.2013
Umsetzung	Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis zum **31. Dezember 2012** umsetzen und ab dem **1. Januar 2013** anwenden (Art. 151 Abs. 1).	Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis zum **31. Dezember 2013** umsetzen und ab dem **1. Januar 2014** anwenden.	Wie Kommission.	Wie EP. Erfolgt die Veröffentlichung des Rechtsakts erst nach dem 1. Juli 2013, müssen die Mitgliedstaaten die Richtlinie erst zum **31. Juni 2014** umsetzen und ab dem **1. Juli 2014** anwenden.

Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren:

Für dieses Politikvorhaben gilt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, so dass Rat und EP zustimmen müssen. Rat und EP haben nunmehr die Trilogverhandlungen abgeschlossen. Die 1. Lesung des EP wird voraussichtlich am 17. April 2013 stattfinden. Der Rat entscheidet, voraussichtlich nach der Stellungnahme des EP, mit qualifizierter Mehrheit über das Vorhaben.